

2. Auflage der Textausgabe

Joachim Rose:

Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen

Kohlhammer Verlag 2011

ISBN 978-3-555-01535-4

427 Seiten

36,90 Euro

Im August 2011 ist die 2. Auflage der Textausgabe der Vorschriften

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (Stand 17.12.2010)

Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) (Auszug) (Stand 18.5.2006)

Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) (Stand 17.12.2010)

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Stand 13.5.2009)

Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) (Stand 1.2.2011)

Ausführungserlass zur GemHKVO (Stand 4.12.2006)

Hinweise zum Haushaltssicherungskonzept (Stand 30.10.2007)

Krediterlass (Stand 22.10.2008)

Produktrahmen (mit Zuordnungsvorschriften) (Stand 8.3.2011)

Kontenrahmenübersicht (Stand 15.4.2008)

Kontenrahmen (mit Zuordnungsvorschriften) (Stand 8.3.2011)

Bereichsabgrenzung (mit Zuordnungsvorschriften) (Stand 8.3.2011)

Erlass zu Daten der Haushaltswirtschaft (Stand 8.2.2011)

Positionenrahmen zum Gesamtabschluss

Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) (Stand 27.1.2011)

mit einigen Erläuterungen von mir erscheinen. Daher werden die dort abgedruckten Vorschriften nicht mehr zum Download auf meiner Homepage zur Verfügung gestellt.

Zur Aktualisierung weise ich an dieser Stelle auf Änderungen hin:

Korrektur

Auf Seite 17 sind beide Buchungssätze in sich vertauscht. Richtig muss es heißen:

(a) Forderung (Haben auf Bestandskonto) an Ertrag (Soll auf Ergebniskonto)

(b) Liquide Mittel (Haben auf Bestandskonto) an Forderung (Soll auf Bestandskonto)

Die Darstellung in den T-Konten ist dagegen richtig abgedruckt.

Auf S. 277 muss es in der Überschrift „2012“ statt „2011“ lauten. Wie auch aus der Angabe des Datums und der Quelle ersichtlich, sind die Zuordnungsvorschriften für 2012 abgedruckt.

Muster für Eigenbetriebe

Mit Runderlass d. MI vom 10.6.2011 (Nds. MBl. S. 452) wurden verbindliche Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben vorgeschrieben.

Anpassung von Landesgesetzen an das NKomVG

Mit Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wurden mit Wirkung zum 1.11.2011 das NKomZG, das NKAG, das NFAG, das NFVG und andere Landesgesetze zur Anpassung an das NKomVG sowie das NKomVG selbst geändert. In Art. 29 dieses Gesetzes werden die §§ 11, 57, 61, 75, 91, 105, 148 NKomVG geändert, nicht aber der Achte Teil (Kommunalwirtschaft). Lediglich in § 148 NKomVG „Umwandlung und Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen“ wird die Verweisung „152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10“ durch „152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11“ ersetzt. Das MI wurde ermächtigt, das NKomZG neu zu fassen.

Am 17.11.2011 wurde das NKomVG erneut geändert (Nds. GVBl. S. 422), doch betraf der Art. 10 dieses Gesetzes nur § 107 Abs. 5 und 6 NKomVG.

Neue Wertgrenzen für Auftragsvergaben

Im RdErl. vom 25.11.2011 werden für das öffentliche Auftragswesen die Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge (VOB/A) sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) (Nds. MBl. S. 898) neu festgelegt. Für die VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu 1 Mio. € und eine freihändige Vergabe bis zu 75.000 €, für die VOL/A eine beschränkte Ausschreibung bis zu 100.000 € und eine freihändige Vergabe bis zu 50.000 € zulässig. Außerdem sind erhöhte Anforderungen bei der Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen und eine Stärkung der Ex-Post-Transparenz durch eine zusätzliche Veröffentlichung der Vergaben unter www.bund.de zu beachten. Der RdErl. wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Die Wirksamkeitsschwelle des Nds. Landesvergabegesetzes (LVergabeG) für 2012 ist (von bisher 100.000 €) auf 75.000 € gesenkt worden (§ 13 Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 9.12.2011, Nds. GVBl. S. 475).

Die EU-Kommission hat am 30.11.2011 (VO (EU) Nr. 1251/2011, Amtsblatt der EU L 319/43) die Schwellenwerte für EU-weite Auftragsvergaben mit Wirkung zum 1.1.2012 angehoben von bisher 4.845.000 € auf 5.000.000 € für Bauaufträge und von 193.000 € auf 200.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Kommunen. Die erforderliche Änderung des § 2 VgV erfolgte am 14.3.2012 (BGBl. I S. 488).

Änderung des LVergabeG

Mit Gesetz vom 19.1.2012 wurden die §§ 1, 2, 3 und 6 des LVergabeG mit Wirkung zum 1.3.2012 geändert sowie eine Übergangsregelung für vor dem 1.3.2012 begonnene Verfahren zur Auftragsvergabe eingeführt. Die Änderungen betreffen eine Anpassung der Verweise an die aktuellen Fassungen des GWB und der VgV, den Verzicht auf eine Tarifreueklärung bei Nachweis der Präqualifikation unter www.pq-verein.de und die Erklärung über die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die gesetzliche Sozialversicherung.

Neue Verordnung für optimierte Regiebetriebe bzw. Netto-Regiebetriebe

Rückwirkend zum 1.1.2012 trat die „Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO)“ vom 28.2.2012 (Nds. GVBl. S. 24) trat rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft und ersetzte die „Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom)“, nach schon zu Zeiten der Kameralistik „optimierte Regiebetriebe“ oder „Netto-Regiebetriebe“ organisatorisch von der Kommune getrennt und mit eigenem Haushaltsplan nach Regeln der Doppik geführt wurden.